

Informationsblatt von Pyrodreams_Salzburg 2010

Pyrotechnikgesetz 2010

Seit 4. Jänner 2010 gelten neue Regelungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

Am 4. Jänner 2010 sind das Pyrotechnikgesetz 2010 und die Pyrotechnikgesetz-Durchführungsverordnung - PyroTG-DV in Kraft getreten. Sie regeln Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen von pyrotechnischen Gegenständen. Ferner enthalten sie Vorschriften zur Sachkunde-Ausbildung für den Besitz und die Verwendung bestimmter Pyrotechnika. Die neuen Vorschriften sind zum Teil zur Umsetzung der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände erforderlich. Nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen.

Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände

Das Pyrotechnikgesetz 2010 legt folgende Gruppen und Kategorien pyrotechnischer Gegenstände neu fest:

- Feuerwerkskörper: je nach Gefährlichkeit Kategorie F1 bis F4;
- pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: je nach Gefährlichkeit Kategorie T1 bis T2;
- sonstige pyrotechnische Gegenstände: je nach Gefährlichkeit Kategorie P1 bis P2;
- lose pyrotechnische Sätze: je nach Gefährlichkeit Kategorie S1 bis S2.

Besitz und Verwendung

Das Mindestalter für Besitz und Verwendung beträgt bei der Kategorie F1 12 Jahre, bei den Kategorien F2 und S1 16 Jahre und sonst 18 Jahre.

Für pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, S2 und P2 sind zusätzlich Sachkenntnisse und eine behördliche Bewilligung erforderlich.

Böllerschießen ist nur mit einer behördlichen Bewilligung unter Einhaltung bestimmter Bedingungen erlaubt. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 ist im Ortsgebiet prinzipiell verboten. Der Bürgermeister kann per Verordnung Ausnahmen festlegen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenanstalten, Altersheimen etc. sowie bei Brand- oder Explosionsgefahr (z.B. in der Nähe von Tankstellen) ist verboten.

In geschlossenen Räumen dürfen nur pyrotechnische Gegenstände verwendet werden, die dafür ausdrücklich vorgesehen sind.

Generell sind bei der Verwendung die in der Kennzeichnung angegebenen Mindestabstände zu Personen, Tieren und explosions- oder brandgefährdeten Objekten einzuhalten.

Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen sind Besitz und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände grundsätzlich verboten. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen. Eine gleichzeitig mit dem Pyrotechnikgesetz 2010 beschlossene Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes ermöglicht einen gewissen Datenaustausch zwischen Innenministerium und Österreichischem Fußballbund bzw. Österreichischer Fußball-Bundesliga zum wirksamen Vollzug dieser Bestimmung.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Pyrotechnikgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 131/2009) und die PyroTG-DV (BGBl. II Nr. 499/2009) sind am 4. Jänner 2010 in Kraft getreten. Das gilt auch für die angesprochenen Änderungen des Sicherheitspolizeigesetzes. Das Pyrotechnikgesetz 1974 tritt damit außer Kraft.

Bis 4. Juli 2010 gilt eine Übergangsfrist bezüglich Kategorisierung, Konformitätsprüfung und CE-Kennzeichnung. Bei Markteinführung vor dem 4. Juli 2010 gelten diese Übergangsregelungen für pyrotechnische Gegenstände der bisherigen Klassen I bis III bis 4. Juli 2017.

Informationsblatt von Pyrodreams_Salzburg 2010

Überblick Veränderungen	
ALTE REGELUNG PYROTG 1974	NEUE REGELUNG PYROTG 2010
Klassen I, II, III und IV, technische Pyrotechnik (Rauch/Nebelerzeugung, Signalmittel, Hagel- und Starenabwehr)	Kategorien F1, F2, F3, F4, T1, T2, P1, P2, S1 und S2
Klassifizierung anhand Gesamtsatzgewicht	Kategorisierung aufgrund Verwendungsart oder Zweck und Grad der Gefährlichkeit einschließlich Lärmpegel; Richtwerte: CEN*-Normen
KL I: keine Altersbeschränkung; KL II, III, IV, Hagelabwehrraketen, Knallraketen und Knallpatronen zur Starenabwehr: 18 Jahre Rauch- oder nebelerzeugende pyrotechnische Gegenstände, pyrotechnische Signalmittel, lose Sätze: 15 Jahre; Böllerpatronen: 18 Jahre;	F1: 12 Jahre; F2 und S1: 16 Jahre; F3, F4, T1, T2, P1, P2, und S2: 18 Jahre; Böllerpatronen: 18 Jahre;
Kenzeichnung, Gebrauchsanweisung	Konformitätsbewertungsverfahren, CE-Kennzeichen und Kennzeichnung inklusive Gebrauchsanweisung
Verwendung von KL II im Ortsgebiet verboten, außer Verordnung des Bürgermeisters erlaubt dies	Gleiches gilt für F2
Bündelung (Verleitung) von K I und II unzulässig	Gleiches gilt für F1, F2, T1 und P1; jedoch Ausnahmen für Batterien und Pyrotechnik-Ausweis-Inhaber (dürfen verleiten)
Verwendung von KL II in großer Menschenmenge unzulässig	Gleiches gilt für F2
Verwendung von Pyrotechnik in und in der Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, KI Inder, Alters- und Erholungsheimen verboten	Gleiches gilt für Pyrotechnik nach Pyro- TG 2010, zusätzlich auch in und in der Nähe von Tierheimen und Tiergärten verboten
Verwendung von KL II geschlossenen Räumen verboten	Gleiches gilt für F2 und S1, außer Gebrauchsanweisung erlaubt dies und Gefährdungen sind ausgeschlossen
Kein Verbot	Verwendung nahe leicht entzündlicher oder explosionsgefährdeter Gegenstände, Anlagen und Orte ist verboten
Kein Verbot	Besitz und Verwendung bei Sportveranstaltungen sind verboten; Ausnahme für Veranstalter möglich